



ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstämter in Rheinland-Pfalz

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3.1-63-200		Bastian Hock bastian.hock@wald-rlp.de	06321 6799-302 06321 6799-150

16.03.2021

Förderung der Forstwirtschaft

Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

Hier:

Wiederaufforstung und Vorausverjüngung im Ausführungszeitraum 01.09.2020 – 31.07.2021 (Förderjahr 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie eine **aktualisierte** Zusammenfassung der (voraussichtlichen) Regelungen zur Förderung der Wiederaufforstung und Vorausverjüngung im Förderjahr 2021.

Damit die kommunalen und privaten Waldbesitzenden von den höheren Pauschalen möglichst zeitig profitieren, wurde bereits für den Abrechnungszeitraum 01.09.2020 bis 31.07.2021 die Wiederaufforstung und Vorausverjüngung im Vorgriff auf die neue Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze-Wald“ freigegeben. Diese Freigabe erfolgte unter den voraussichtlichen neuen Bedingungen. Im Rahmen des EU-Notifizierungsverfahrens und weiterer Abstimmungen, u.a. mit den Verbänden der kommunalen und privaten Waldbesitzenden, haben sich für die freigegebenen Fördertatbestände der Wiederaufforstung und Vorausverjüngung Änderungen ergeben.

Das Schreiben der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 24.06.2020, Az.: 3.1 63-200, wird daher in Bezug auf die Förderbedingungen der Wiederaufforstung und Vorausverjüngung im Förderjahr 2021 (Nr. 2.1.4) hiermit ersetzt. Informationen, die bereits durch die FÖRDER-INFO 2020-3 an Sie kommuniziert wurden, sind hier aufgenommen, die Änderungen sind unter A) erläutert.

Inhalt

A)	Änderungshistorie von Fördervoraussetzungen im Förderjahr 2021	2
B)	Regelungen für Wiederaufforstungen und Vorausverjüngungen	2
1.	Wiederaufforstung	3
2.	Vorausverjüngung	4
3.	Förderzweck	5
	Wiederaufforstung:	5
	Vorausverjüngung:	5
4.	Erläuterungen zu den Mischungsformen:.....	6
5.	Ausnahme Anteil standortheimischer Baumarten im Förderjahr 2021	7
6.	Beihilferechtliche Folgen der EU-Notifizierung (kontrafaktische Fallkonstellation):.....	7
C)	Eröffnung Förderverfahren für neue Fördertatbestände	8



A) Änderungshistorie von Fördervoraussetzungen im Förderjahr 2021

In der folgenden Tabelle sind die Änderungen dargestellt, die seit der Eröffnung der Fördertatbestände mit oben aufgeführten Schreiben der ZdF vom 24.06.2020 eingetreten sind. Diese Tabelle soll lediglich einen Überblick über die Änderungen geben. Der derzeitige Stand ist dem Punkt B) dieses Schreibens zu entnehmen.

		Schreiben der ZdF vom 16.03.2021	FÖRDER-INFO 2020-3 vom 11.09.2020	Schreiben der ZdF vom 24.06.2020
Förderfähige Baumarten		Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B	Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B	Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie B, für Kategorie A keine definierte Liste
Anforderung Herkünfte		je nach Baumart auf Grundlage von FoVG, „Merkblatt über Herkünfte in RLP“ → Wegfall der „20 Erntebäume-Regelung“ (vgl. Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage))	Je nach Baumart auf Grundlage von FoVG, „Merkblatt über Herkünfte in RLP“ oder Waldbestände aus mindestens 20 Erntebäumen	standortgerecht und herkunftsgesichert
Anforderungen Mischkultur	Mind. 2 Baumarten; Maximaler Anteil einer Baumart je Kultur (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	70 %	70 %	75 %
	Mindestanteil standortheimischer Baumarten (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	5 % als Ausnahme im Förderjahr 2021 von grundsätzlich 30 %	30 %	-
Beihilferechtliche Abwicklung		Grundsätzlich nach Notifizierungsvorgaben	-	als De-minimis-Beihilfe
Förderpauschale für Baumartenkategorie B (vorbehaltlich Veröffentlichung Verwaltungsvorschrift (VV) „Fördergrundsätze Wald“)		≤ 1.000 Stk./ ha bis zu 5,00 €/ Stk., für jede weitere standortheimische Pflanze der Baumartenkategorie B: bis zu 2,50 €/Stk.	≤ 1.000 Stk./ ha bis zu 5,00 €/ Stk.	≤ 1.000 Stk./ ha bis zu 5,00 €/ Stk

B) Regelungen für Wiederaufforstungen und Vorausverjüngungen

Die nachfolgenden Regelungen für die Durchführung von Wiederaufforstungen und Vorausverjüngungen gelten unter dem Vorbehalt, dass sich im Zuge der letzten Abstimmungen bis zur Veröffentlichung der neuen Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze-Wald“ keine weiteren Änderungen ergeben.



1. Wiederaufforstung

1	Bagatellgrenze	1.1 Körperschafts- und Privatwald	500 €/ Antrag
2	Förderfähige Baumarten	2.1 Nur Nadel- und Laubbaumarten aus der Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B (siehe Anlage). Die Liste ist abschließend.	
3	Pflanzendichte	3.1 Minimale Anzahl förderfähiger Pflanzen	1.000 Stk./ ha
		3.2 Maximale Anzahl förderfähiger Pflanzen	5.000 Stk./ ha
4	Mindestflächen	4.1 Zusammenhängende Mindestfläche pro Kultur (= Projektfläche)	0,30 ha
		4.2 Zusammenhängende Mindestfläche pro Kultur im Waldbesitz unter 20 ha forstliche Betriebsfläche in RLP	0,10 ha
		4.3 Vorhandene Naturverjüngung ist nicht Teil der Projektfläche.	
5	Anforderungen Pflanzgut	5.1 Für die Herkunft des Pflanzgutes sind die Vorgaben in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage) zu beachten.	
		5.2 Es darf nur standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden.	
6	Anforderungen Mischkultur	6.1 Eine Kultur, auch eine Laubkultur, muss aus mindestens 2 der förderfähigen Baumarten bestehen.	
		6.2 Max. Anteil einer Baumart in der Kultur (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	70 %
		6.3 Mindestanteil Laubbäume (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	30 %
		6.4 Grundsätzlicher Mindestanteil standortheimischer Baumarten bezogen auf Stück & Fläche (standortheimische Baumarten sind in der Liste der förderfähigen Baumarten markiert)	30 %
		6.5 Mindestanteil standortheimischer Baumarten als Ausnahme im Förderjahr 2021 (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	5 %
		6.6 Die Mischung der Pflanzen ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.	
		6.7 Kleinflächige Mischung Die kleinflächige Beimischung einer Baumart ist zusammenhängend im folgenden Flächenrahmen möglich.	mind. Klumpen max. 0,30 ha
		6.8 Einzelbaum- oder reihenweise Mischung Die einzelbaum- oder reihenweise Mischung ist nur in Kombination aus Lichtbaumarten und den schattentolerierenden, schaftpflegenden Baumarten Buche, Hainbuche, den Lindenarten sowie der Weißtanne und der Eibe förderfähig.	
6.9 In Kulturen aus mehrheitlich Douglasie im Hauptbestand sind einzelbaumweise oder reihenweise beigemischte Baumarten nicht förderfähig. Der vorgegebene Anteil von weiteren förderfähigen Baumarten ist in dieser Kombination immer kleinflächig einzubringen.			
7	Förderpauschale je Pflanze (vorbehaltlich Veröffentlichung VV „Fördergrundsätze Wald“)	7.1 Baumartenkategorie A	bis zu 2,50 €/Stk.
		7.2 Baumartenkategorie B ≤ 1.000 Stk./ha	bis zu 5,00 €/Stk.
		7.3 Baumartenkategorie B > 1.000 Stk./ha (nur standortheimische Baumarten)	bis zu 2,50 €/Stk.
		7.4 Kleinprivatwaldzuschlag (forstliche Betriebsfläche < 20 ha in RLP)	12,50 %
		7.5 maximaler Förderbetrag der Projektfläche	15.000€/ ha



2. Vorausverjüngung

1	Bagatellgrenze	1.1 Körperschafts- und Privatwald	500 €/ Antrag
2	Förderfähige Baumarten	2.1 Nur Nadel- und Laubbaumarten aus der Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B (siehe Anlage). Die Liste ist abschließend	
		2.2 Nur Halbschatt- und/ oder Schattbaumarten .	
3	Pflanzendichte	3.1 Minimale Anzahl förderfähiger Pflanzen	1.000 Stk./ ha
		3.2 Maximale Anzahl förderfähiger Pflanzen	2.000 Stk./ ha
4	Mindestflächen	4.1 Zusammenhängende Mindestfläche der zur Vorausverjüngung anstehenden Bestandsfläche (= Projektfläche)	0,30 ha
		4.2 Zusammenhängende Mindestfläche pro Kultur im Waldbesitz unter 20 ha forstliche Betriebsfläche in RLP	0,10 ha
		4.3 Unter Beachtung der örtlichen Lichtsituation sollen die bearbeiteten Voranbauflächen , verteilt über die Bestandsfläche, nachfolgende Größe im Einzelnen haben	bis zu 0,01 ha
5	Anforderungen Pflanzgut	5.1 Für die Herkunft des Pflanzgutes sind die Vorgaben in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage) zu beachten.	
		5.2 Es darf nur standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden.	
6	Mischungs-anforderung Vorausverjüngung	6.1 Pflanzungen von Vorausverjüngungen mit nur einer Baumart sind nicht förderfähig.	
		6.2 Eine Vorausverjüngung muss mit mindestens 2 Baumarten erfolgen.	
		6.3 Maximaler Anteil <u>einer</u> Baumart in der Vorausverjüngung	70 %
		6.4 Mindestanteil Laubbäume (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	30 %
		6.5 Grundsätzlicher Mindestanteil standortheimischer Baumarten bezogen auf Stück & Fläche (standortheimische Baumarten sind in der Liste der förderfähigen Baumarten markiert)	30 %
		6.6 Mindestanteil standortheimischer Baumarten als Ausnahme im Förderjahr 2021 (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	5 %
		6.7 Kleinflächige Mischung Die Beimischung einer Baumart ist zusammenhängend im folgenden Flächenrahmen möglich.	mind. Klumpen max. 0,30 ha
		6.8 Unter Vorausverjüngung sind die waldbaulichen Methoden Voranbau, Unterbau und Nachbau subsumiert. Beim Voranbau ist Punkt 4.3 zu beachten.	
7	Förderpauschale je Pflanze (vorbehaltlich Veröffentlichung VV „Fördergrundsätze Wald“)	7.1 Baumartenkategorie A	bis zu 2,50 €/ Stk.
		7.2 Baumartenkategorie B ≤ 1.000 Stk./ha	bis zu 5,00 €/ Stk.
		7.3 Baumartenkategorie B > 1.000 Stk./ha (nur bei standortheimischen Baumarten)	bis zu 2,50 €/ Stk.
		7.4 Kleinprivatwaldzuschlag (forstliche Betriebsfläche < 20 ha in RLP)	12,5 %
		7.5 maximaler Förderbetrag	7.500 €/ ha

3. Förderzweck

Wiederaufforstung:

Wird eine geförderte Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert und der Förderzweck erreicht ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für die Aufforstung ausgezahlt wurde.

Der Förderzweck ist erreicht, wenn der Zuwendungsempfänger durch ordnungsgemäße Pflege- und Schutzmaßnahmen sicherstellt, dass

- nach 8 Jahren **in der jeweiligen Baumartenkategorie** mind. 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 1,50 m Höhe erreicht haben. Eine Ausnahme stellen die Baumarten, die in der Baumartenliste als „Langsamstarter“ gekennzeichnet sind, dar. Hier ist, wie bereits bei der Weißtanne praktiziert, eine Höhe von ca. 60 cm ausreichend, **wenn** die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, bis 60 % der Ausgangspflanzenzahl eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose);
- die Pflanzungen gemäß der Tabelle Wiederaufforstung auf Seite 3 unter Punkt 6 geforderten Laubbaumanteil und Anteil standortheimischer Baumarten bezogen auf die Projektfläche aufweisen;
- nicht mehr als 10 % der Fläche ausgefallen ist und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist;
- bei nur teilweise gesicherten Kulturen, die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die vorgenannten förderfähigen Mindestflächengrößen nicht unterschreiten. Bei der Klumpenpflanzung erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“. (Wiederaufforstungsfläche/ Anzahl der Klumpen).

Vorausverjüngung:

Wird eine geförderte Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert und der Förderzweck erreicht ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für die Aufforstung ausgezahlt wurde.

Der Förderzweck ist erreicht, wenn der Zuwendungsempfänger durch ordnungsgemäße Pflege- und Schutzmaßnahmen sicherstellt, dass

- nach 8 Jahren **in der jeweiligen Baumartenkategorie** mind. 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 0,60 m Höhe erreicht haben und wenn die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, bis 60 % der Ausgangspflanzenzahl eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose);
- die Pflanzungen gemäß der Tabelle Vorausverjüngung auf Seite 4 unter Punkt 6 geforderten Laubbaumanteil und Anteil standortheimischer Baumarten bezogen auf die Projektfläche aufweisen;
- nicht mehr als 10 % der Fläche ausgefallen ist und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist;

- bei nur teilweise gesicherten Kulturen die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die förderfähigen Mindestflächengrößen nicht unterschreiten. Bei der Klumpenpflanzung erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“. (Wiederaufforstungsfläche/ Anzahl der Klumpen).

Die genauen Bestimmungen sind den jeweiligen Bewilligungsbescheiden zu entnehmen. Die durchgeführten Pflege- und Schutzmaßnahmen sind vom Zuwendungsempfänger entsprechend zu dokumentieren und bis zu Prüfung der Erreichung des Förderzwecks aufzubewahren.

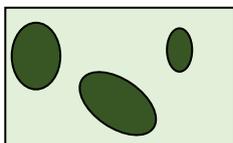
4. Erläuterungen zu den Mischungsformen:

Die Mischung von verschiedenen Baumarten verbessert die Resilienz des Bestandes gegenüber Klimaveränderungen. Für die langfristige Sicherung der Mischbaumartenanteile im Herrschenden ist die kleinflächige Beimischung geeignet. Des Weiteren ist bei einigen schattentolerierenden, schaftpflegenden Baumarten in Kombination mit Lichtbaumarten auch die einzelbaumweise oder reihenweise Beimischung förderfähig.

Kleinflächige Mischung

Eine kleinflächige Beimischung ist möglich bei Baumarten, mit denen eine künftige Waldgesellschaft in artenreichen Strukturen von Klumpen- bis Horstgröße (maximal 0,3 ha) gestaltet wird. Es sollen keine großflächigen Reinbestände entstehen. Mit der Vorgabe, dass die jeweilige Teilfläche für eine beigemischte Baumart nicht größer als 0,3 ha sein darf, wird dies verhindert.

Beispiel:

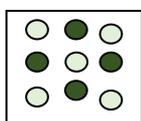


Kleinflächige Mischung
hell: Hauptbaumart
dunkel:
beigemischte Baumart (max. 0,3 ha)

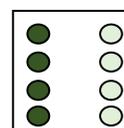
Einzel- oder Reihenmischung

Eine einzel- oder reihenweise Beimischung ist möglich bei Waldgesellschaften, die künftig aus Lichtbaumarten und den nachfolgenden schattentolerierenden, schaftpflegenden Baumarten Buche und Hainbuche, den Lindenarten sowie der Weißtanne und der Eibe bestehen sollen.

Beispiel:



Einzelbaumweise Mischung
hell: Lichtbaumart
dunkel:
beigemischte Baumart



Reihenweise Mischung
hell: Lichtbaumart
dunkel:
beigemischte Baumart

Besonderheit Baumart Douglasie:

In Kulturen aus mehrheitlich Douglasie im Hauptbestand sind einzelbaumweise oder reihenweise beigemischte Baumarten nicht förderfähig. Aufgrund der ausgeprägten Wuchsdynamik dieser Nadelbaumart besteht die Gefahr, dass insbesondere der Laubbaumanteil bei der Prüfung auf Erreichung des Förderzweckes als nicht gesichert gilt und das Projekt förder technisch als reiner Nadelbaumbestand gesehen wird. Daher ist der vorgegebene Anteil von weiteren förderfähigen Baumarten in dieser Kombination immer **kleinflächig** einzubringen.

5. Ausnahme Anteil standortheimischer Baumarten im Förderjahr 2021

Für die Wiederbewaldung gilt es, pro Projekt grundsätzlich einen Anteil standortheimischer Baumarten von 30 % zu etablieren und dauerhaft zu erhalten. Da die Vorgabe eines Mindestanteils standortheimischer Baumarten im Rahmen der FÖRDER-INFO 2020-3 vom 11.09.2020 erst im Nachgang zum Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 24.6.2020, Az.: 3.1 63-200, erfolgte, gilt nachfolgende Regelung als Ausnahme für das Förderjahr 2021:

Der Abrechnungszeitraum 01.09.2020 bis 31.07.2021 gilt als Übergangsphase, in der Kulturen ausnahmsweise mit einem Mindestanteil standortheimischer Baumarten von lediglich 5% akzeptiert werden. Dieser Anteil ist dauerhaft zu erhalten.

1. Für Kulturen, bei denen der Mindestanteil von 5 % standortheimischer Baumarten aktuell nicht erreicht wird, aber im Frühjahr 2021 durch Korrekturpflanzungen noch erreicht werden kann, bleibt die bisherige Frist zur Ausführung bis 31.07.2021 weiterhin gültig.
2. Anträge mit Kulturen, bei denen der Mindestanteil von ausnahmsweise 5 % standortheimischer Baumarten durch Pflanzungen im Frühjahr 2021 nicht zu erreichen ist, müssen über den Ausführungszeitraum (nach dem 31.07.2021) hinaus verlängert werden. Hierfür ist ein formloser Antrag auf Verlängerung der Ausführungszeit über das Forstamt zu stellen. Die Verlängerung gilt maximal bis zum 31.12.2021. Dadurch kann so die Förderfähigkeit bis zum Ende der Pflanzsaison „Herbst 2021“ sichergestellt werden. Nach Durchführung der Pflanzungen ist bis zum **31.01.2022** der abschließende Zahlantrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Eine Auszahlung in 2021 kann aufgrund der Verlängerung nicht mehr gewährleistet werden. Diese erfolgt jedoch spätestens in 2022.

Hinweis: Wenn beispielsweise ein einzelnes Projekt aufgrund der Korrekturpflanzung verlängert werden muss, gilt diese Verlängerung immer für den gesamten Antrag. Teilabrechnungen für Projekte, die 5% standortheimische Baumarten erreichen, sind nicht möglich.

6. Beihilferechtliche Folgen der EU-Notifizierung (kontrafaktische Fallkonstellation):

Die Förderung der Wiederaufforstung und Vorausverjüngung ab dem Abrechnungszeitraum 01.09.2020-31.07.2021 wird in der Regel nicht mehr als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt. Bei Gemeinden soll die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock genutzt werden, in diesen Fällen wird die Zuwendung, sofern möglich, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“ gewährt. Ansonsten erfolgt die Abwicklung im Rahmen der Notifizierungsvorgaben.

Die Fördertatbestände der Wiederaufforstung und Vorausverjüngung wurden inzwischen durch die EU-Kommission beihilferechtlich „notifiziert“. Aufgrund der Vorgaben der Notifizierung ist allerdings eine so genannte „kontrafaktische Fallkonstellation“ (KfFk) von sog. „**großen Unternehmen**“ für die Entscheidung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ein ähnliches Verfahren wird bereits seit 2015 bei der Wegebau-Förderung praktiziert.

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Alle Antragsteller, die nicht Kleinstunternehmen oder kleines bzw. mittleres Unternehmen gem. Anhang I VO (EU) 702/2014 sind und somit ein sog. „**großes Unternehmen**“ sind, können nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und die Überkompensation ausgeschlossen ist. Diese Antragsteller müssen daher im Zuge der Antragstellung eine zusätzliche Situationsbeschreibung abgeben,

in der sie darlegen, wie die Ausgestaltung der Maßnahme, incl. Kosten ohne und mit Fördermittel erfolgen würde, eine so genannte „kontrafaktische Fallkonstellation“ (KfFk).

Die Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Die VO (EU) 702/2014 kann auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de) eingesehen werden.

Da die Kommunen, also auch kommunale Forstbetriebe, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt, grundsätzlich zu den „großen Unternehmen“ gehören, müssen sie diese Situationsbeschreibung immer abgeben.

Gemeinden und sonstige „große Unternehmen“, die einen Antrag auf Wiederaufforstung und Voranbau für den Abrechnungszeitraum 01.09.2020 – 31.07.2021 gestellt haben, müssen diese „kontrafaktische Fallkonstellation“ im Nachgang zur Antragstellung vorlegen.

Hierfür wird durch die Bewilligungsbehörde ein eigener Vordruck jeweils für Wiederaufforstung und Vorausverjüngung demnächst bereit gestellt. Der Vordruck ist ausgefüllt über das örtlich zuständige Forstamt bei der Bewilligungsbehörde nachzureichen.

C) Eröffnung Förderverfahren für neue Fördertatbestände

Die angekündigten weiteren Fördertatbestände „Initiierung der Naturverjüngung“, „Übernahme der Naturverjüngung“, „Nachbesserung“, „Erstbewaldung durch Pflanzung“ (Erstaufforstung) sowie „Jungwaldpflege“ (Jungbestandspflege) können im aktuellen Abrechnungszeitraum 01.09.2020-31.07.2021 nicht mehr freigegeben werden.

Es ist beabsichtigt diese Fördertatbestände zu Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes (ab 01.08.2021) in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln freizuschalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christoph Kolada

Anlage:
Liste der förderfähigen Baumarten nach Baumartenkategorien A und B